

**Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts in Journalism“
der Hamburg Media School in Kooperation mit der Fakultät
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg**

Vom 7. Dezember 2005

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Dezember 2005 die nach Maßgabe des Kooperationsvertrages vom 20. November 2003 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 7. Dezember 2005 beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts in Journalism“ gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) genehmigt.

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Module und Leistungspunkte
- § 5 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 6 Anerkennung von Studienleistungen
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Widerspruch

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 14 Anzahl, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 15 Formen der Prüfung
- § 16 Master-Thesis
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Master-Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Entgelte
- § 24 In-Kraft-Treten

Anhang

1. Modulübersicht
2. Beschreibungen der Module

Abschnitt I:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang „Master of Arts in Journalism“ vermittelt den Studierenden Kenntnisse des Mediensystems, der Medienökonomie und des Medienrechts, der wichtigsten Methoden empirischer Kommunikations- und Journalismusforschung, medienethischer Fragestellungen sowie übergreifender Repertoires an journalistischem Handwerk. Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, journalistische, redaktionelle sowie medien- und kommunikationswissenschaftliche Zusammenhänge zu überblicken, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbstständig adäquate Problemlösungen zu entwickeln, sowie solche Zusammenhänge journalistisch zu bearbeiten.

(2) Durch konsequente Verbindung der Vermittlung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse mit der Möglichkeit der Anwendung des Wissens auf konkrete berufspraktische Probleme aus dem Bereich der Journalistik und Kommunikationswissenschaft erwerben die Studierenden medienübergreifend sowohl Fachkompetenz als auch Sach- und journalistische Vermittlungskompetenzen.

(3) Auf der Basis der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums als kreative, spezialisierungs- und integrationsfähige Qualitätsjournalisten befähigt, sich flexibel, zukunftsorientiert und bedarfsgerecht in allen journalistischen Berufsfeldern zu etablieren.

§ 2

Akademischer Grad

Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht auf Grund der bestandenen Masterprüfung nach einem ordnungsgemäßen Studium den akademischen Grad „Master of Arts in Journalism“.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Journalismus sind ein erster überdurchschnittlicher Abschluss (B.A./Magister/Diplom/Staatsexamen) von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule

und Sachkompetenz in mindestens einem für den Journalismus relevanten Themenbereich (insbesondere Rechts-, Wirtschafts-, Natur-, Politik-, Kultur- oder Sportwissenschaft). Die Bewerber müssen darüber hinaus medienfachliche Praxiserfahrung (Praktikum im Journalismus/in der Öffentlichkeitsarbeit) von mindestens sechs Monaten nachweisen. Die endgültige Zulassung zum Studium erfolgt auf der Grundlage der von der Hamburg Media School und dem Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgestellten Kriterien für ein mehrstufiges Auswahlverfahren durch den gemeinsamen Ausschuss für den Master-Studiengang Journalismus von Universität und Hamburg Media School (Gemeinsamer Ausschuss).

§ 4

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (sechs Semester, eine optionale Praxisphase und eine Masterphase). Das erste Studienjahr gliedert sich in drei Semester und eine optionale Praxisphase; das zweite Studienjahr besteht aus drei Semestern und der Masterphase.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut; die Module sind im Anhang der Ordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinsame Ausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Module modifizieren.

(4) Module sind in sich geschlossene thematisch und zeitlich zusammengefasste Stoffgebiete, die mit einer Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen werden. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Master-Thesis 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen studienbegleitender Prüfungen gebunden.

§ 5

Formen der Lehrveranstaltungen

Die Module werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen/Praktika und Projekten durchgeführt.

§ 6

Anerkennung von Studienleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Über die Anerkennung von an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anrech-

nung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

§ 7

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die vermittelten Inhalte und methodischen Instrumente beherrscht und in der Lage ist, journalistische, redaktionelle sowie medien- und kommunikationswissenschaftliche Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Fragestellungen aus dem Bereich der Journalistik und Kommunikationswissenschaft zu lösen, und systematisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Durch die Master-Thesis, die im Anschluss an das sechste Trimester anzufertigen ist, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine konkrete Aufgabenstellung aus dem Bereich der Journalistik und Kommunikationswissenschaft selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Organisation der Prüfungen und trifft Entscheidungen in allen weiteren mit den Prüfungen zusammenhängenden Fragen (einschließlich der Bestellung der Prüfer und Beisitzer).

(2) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mit der Maßgabe übertragen, dass dem Ausschuss über die Wahrnehmung dieser Aufgaben regelmäßig berichtet wird. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und dem Beirat des Studiengangs und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer (Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren) bzw. Lehrenden, die entsprechende Einstellungs Voraussetzungen dieser Mitglieder aufweisen, davon mindestens zwei Mitgliedern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,

2. einem Mitglied der Gruppe des akademischen Personals oder des technischen Verwaltungspersonals, das in dem Studiengang tätig ist,
3. einer bzw. einem Studierenden des Studiengangs.

Die akademische Leiterin bzw. der akademische Leiter des Studiengangs an der Hamburg Media School ist der jeweiligen Gruppe (Absatz 4 Nummer 1 bzw. Absatz 4 Nummer 2) zuzuordnen.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden vom Gemeinsamen Ausschuss bestellt. Die Amtsdauer für die akademische Leiterin bzw. den akademischen Leiter, die Gruppe der Hochschullehrer und das Mitglied des akademischen Personals bzw. technischen Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die für das studentische Mitglied ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die akademische Leiterin bzw. der akademische Leiter der Hamburg Media School. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe nach Absatz 4 Nummer 1 sowie die bzw. der Vorsitzende anwesend sind. Für den Fall, dass die akademische Leiterin bzw. der akademische Leiter nicht der Gruppe der Hochschullehrer zuzuordnen ist, müssen drei Mitglieder aus der Gruppe nach Absatz 4 Nummer 1 anwesend sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Betroffene bzw. der Betroffene Widerspruch einlegen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Prüferin bzw. Prüfer ist in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Als Prüfer bestellt werden kann nur diejenige Person, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.

(2) Für die Master-Thesis werden durch den Prüfungsausschuss eine Erstprüferin bzw. ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer bestellt. Die bzw. der

Studierende kann beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer müssen an der Lehre im Studiengang beteiligt sein oder beteiligt gewesen sein; mindestens ein Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

§ 10

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit bzw. einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt, oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegeben Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Die für das Versäumnis bzw. den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend und vollständig glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen, werden vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 11 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen bei schriftlichen Hausarbeiten und bei der Master-Thesis kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei (schriftliche Hausarbeit) bzw. um maximal vier Wochen (Master-Thesis) genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen; bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vom Vorliegen eines schwer wiegenden Falls der Täuschung ist insbesondere im Falle von Internet-Plagiaten auszugehen.

(2) Unternimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, wird sie bzw. er von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer.

(3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Widerspruch

Der Prüfling kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss nicht Abhilfe schaffen, leitet er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Der Widerspruchsausschuss erlässt einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 14

Anzahl, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungsfächern (Fachgebieten) „Media Systems & Journalism“, „Conditions & Values“, „Communication Skills“ und „Media Production“, die sich jeweils wiederum aus einzelnen Modulen zusammensetzen, sowie der Master-Thesis. In den fünf Prüfungsfächern muss jeweils die nachfolgend aufgeführte Leistungspunktzahl erzielt werden:

Prüfungsfächer	Leistungspunkte
Media Systems & Journalism	17,5
Conditions & Values	23,5
Communication Skills	28,0
Media Production	36,0
Zwischensumme:	105,0
Master-Thesis	15,0
Gesamtsumme:	120,0

(2) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Die Modulprüfungen finden in der Regel in den letzten zwei Wochen eines Trimesters im Anschluss an die Lehrveranstaltungen statt. Das Prüfungsverfahren beginnt mit der verbindlichen Bekanntgabe der Prüfungstermine.

§ 15

Formen der Prüfung

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht: schrift-

liche Klausur, schriftliche Hausarbeit, protokollierte mündliche Prüfung, Referat, schriftliche Projektarbeit oder Präsentation z. B. in Form einer praktischen journalistischen Arbeit.

(2) Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul vor Beginn der Lehrveranstaltung eines Trimesters von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten den Studierenden verbindlich bekannt gegeben. Bei Wiederholungsprüfungen kommt grundsätzlich die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch.

(4) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Hausarbeiten beträgt vier Wochen. Jeder schriftlichen Hausarbeit ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat.

(5) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgehalten. Verlauf, Gegenstandsbereiche und Ergebnis der Prüfung sind durch die Beisitzerin bzw. den Beisitzer für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten zu protokollieren. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt zu geben, und zu begründen.

§ 16

Master-Thesis

(1) Mit der Master-Thesis soll die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des Master-Studiums selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Master-Thesis kann beantragen, wer für den Masterstudiengang Journalismus eingeschrieben ist und die erfolgreiche Absolvierung von 16 Modulen im Umfang von insgesamt 105 Leistungspunkten nachweist. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Über Ausnahmen vom

Erfordernis des Vorliegens von 105 Leistungspunkten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Master-Thesis wird im Anschluss an das sechste Trimester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie hat einen Umfang von maximal 80 DIN A4-Seiten (ohne Anhänge und Verzeichnisse).

(4) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Master-Thesis in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch in elektronischer Form auf Diskette oder CD-ROM beim Prüfungsausschuss abzugeben oder diesem – versehen mit dem Poststempel dieses Tages – zuzusenden. Ausgabezeitpunkt des Themas und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis sind aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Master-Thesis kann von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer des Studiengangs gestellt werden. Das Thema der Master-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidatin bzw. jedes einzelnen Kandidaten eindeutig identifizier- und abgrenzbar ist und die Anforderung gemäß Absatz 1 für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten erfüllt ist.

(7) Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis an den Prüfungsausschuss ist nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Ausgabe des Themas unter schriftlicher Darlegung der Gründe für die Rückgabe möglich.

(8) Bei der Abgabe der Master-Thesis ist der Arbeit von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt und die Arbeit vorher nicht an anderer Stelle eingereicht hat.

(9) Die Master-Thesis wird von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer bewertet. Über das Ergebnis der Bewertung wird ein Kurzgutachten angefertigt, das der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Bewertung zur Kenntnis gebracht wird. Bei einer nicht übereinstimmenden Benotung durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer, bei der die Differenz zwischen den Noten mehr als 2,0 beträgt, wird ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note für die Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Für die bestandene Master-Thesis werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung von Klausuren und schriftlichen Hausarbeiten soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeiten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgen. Bewertung und Gutachten für die Master-Thesis sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. bei dem Zweitprüfer erstellt werden. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Master-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Werte zwischen den Noten 1,0 und 4,0 dadurch gebildet werden, dass die Notenziffer um 0,3 erhöht oder vermindert wird; dementsprechend sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Die Prüfung für den „Master of Arts in Journalism“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß § 14 Absatz 1 105 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen sowie 15 Leistungspunkte aus der Master-Thesis erworben hat.

(6) Die Gesamtnote ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Prüfungen. Es wird

nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 4.

(7) Die Gesamtnote wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Die Master-Thesis kann bei einer Beurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist durch Genehmigung des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung möglich. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis gemäß § 16 Absatz 7 ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der vorausgegangenen, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Master-Thesis) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 19

Master-Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen, die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie das Thema der Master-Thesis mit Angabe von Prüfern und Note. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie von der akademischen Leiterin bzw. dem akademischen Leiter der Hamburg Media School zu unterzeichnen.

(6) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt.

§ 20

Master-Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der akademische Grad „Master of Arts in Journalism“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und von der akademischen Leiterin bzw. dem akademischen Leiter der Hamburg Media School unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Universität Hamburg.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die jeweilige Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Master-Zeugnis und die Master-

Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23

Entgelte

Das Master-Studium Journalismus ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte wird von der Hamburg Media School festgelegt und ist Gegenstand des Studienvertrages.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Hamburg, den 7. Dezember 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 573

Anhang

1. Modulübersicht

Lehrbereiche	Nr.	Modulelemente	Tri- mester	Credit Points	TWS	
Media Systems & Journalism	1	Grundlagen Medien, Wirtschaft & Gesellschaft		10,5	16	
		▪ Mediensysteme	1.	(1,0)	2	
		▪ Mediengeschichte	1.	(2,0)	3	
		▪ Arbeiten als freier Journalist	1.	(1,5)	2	
		Modul-Teilprüfung	1.	4,5		
		▪ Medienökonomie	2.	(1,5)	2	
		▪ Redaktionsmanagement/ Finanzierungsgrundlagen & Bilanzierung	2.	(1,5)	2	
		Modul-Teilprüfung	2.	3,0		
		▪ Politisches System BRD/EU	3.	(1,0)	2	
▪ Politik und Medien	3.	(2,0)	3			
Modul-Teilprüfung	3.	3,0				
2	Medienrecht	▪ Presse-, Rundfunk- und Medienrecht	3.	(1,5)	2	
		▪ Urheber- und Wettbewerbsrecht	3.	(1,5)	2	
		Modul-Abschlussprüfung	3.	3,0		
3	Journalismus & Globalisierung	▪ Journalistische Kulturen	4.	(2,0)	3	
		▪ Journalismus und Globalisierung	4.	(2,0)	3	
		Modul-Abschlussprüfung	4.	4,0		
Conditions & Values	4	Kontexte & Imperative des Journalismus I		9,5	14	
		▪ Grundlagen der Kommunikationswissenschaft	1.	(1,0)	2	
		▪ Methoden der empirischen Kommunikationsforschung	1.	(2,0)	3	
		Modul-Teilprüfung	1.	3,0		
	▪ Journalismusforschung	2.	(2,0)	3		
	▪ Methodenpraktikum/Fallstudie	2.	(4,5)	6		
	Modul-Teilprüfung	2.	6,5			
	5	Kontexte & Imperative des Journalismus II	▪ Nachrichten und Wirklichkeit	1.	(2,0)	3
			▪ New Journalism	1.	(2,0)	3
			Modul-Teilprüfung	1.	4,0	
			▪ Mediennutzung	3.	(1,5)	2
	▪ Medienwirkung	3.	(1,5)	2		
	Modul-Abschlussprüfung	3.	3,0			
6	Journalismus & Public Relations	▪ Public Relations	4.	(2,0)	3	
		▪ PR als Informationsquelle	4.	(2,0)	3	
		Modul-Abschlussprüfung	4.	2,0		
7	Journalistische Selbstbeobachtung	▪ Medienethik	4.	(1,5)	2	
		▪ Medienkritik und Medienjournalismus	4.	(1,5)	2	
		Modul-Abschlussprüfung	4.	3,0		
Communication Skills	8	Recherche & Interview		9,0	12	
		▪ Recherche I (Zeitungen und Zeitschriften)	1.	(1,5)	2	
		▪ Interview I (Zeitungen und Zeitschriften)	1.	(1,5)	2	
		Modul-Teilprüfung	1.	3,0		
		▪ Recherche II (Hörfunk)	2.	(1,5)	2	
		▪ Interview II (Hörfunk)	2.	(1,5)	2	
		Modul-Teilprüfung	2.	3,0		
		▪ Recherche III (Fernsehen)	3.	(1,5)	2	
		▪ Interview III (Fernsehen)	3.	(1,5)	2	
Modul-Teilprüfung	3.	3,0				

Lehrbereiche	Nr.	Modulelemente	Tri- mester	Credit Points	TWS	
	9	Produktion & Präsentation		9,0	12	
		▪ Produktion I (Zeitungen und Zeitschriften)	1.	(1,5)	2	
		▪ Präsentation I (Zeitungen und Zeitschriften)	1.	(1,5)	2	
		Modul-Teilprüfung	1.	3,0		
		▪ Produktion II (Hörfunk)	2.	(1,5)	2	
		▪ Präsentation II (Hörfunk)	2.	(1,5)	2	
		Modul-Teilprüfung	2.	3,0		
		▪ Produktion III (Fernsehen)	3.	(1,5)	2	
		▪ Präsentation III (Fernsehen)	3.	(1,5)	2	
	Modul-Teilprüfung	3.	3,0			
	10	Kommunikationstraining	▪ Kommunikationstraining	4.	(1,0)	1
▪ Rhetorik			4.	(1,0)	1	
Modul-Abschlussprüfung			4.	2,0		
11	Ressorts & Themen	▪ Nachrichten und Politik	5.	(2,0)	3	
		▪ Unterhaltung, Kultur und Sport	5.	(2,0)	3	
		Modul-Teilprüfung	5.	4,0		
		▪ Nachrichten und Wirtschaft	6.	(2,0)	3	
		▪ Wissenschaft, Medizin, Krisen	6.	(2,0)	3	
		Modul-Teilprüfung	6.	4,0		
Media Production	12	Fachschwerpunkt Print		4,0	6	
		▪ Marktkunde	1.	(2,0)	3	
		▪ Genre- und Marktkunde	1.	(2,0)	3	
	Modul-Abschlussprüfung	1.	4,0			
	13	Fachschwerpunkt Hörfunk	▪ Marktkunde	2.	(2,0)	3
			▪ Genre- und Marktkunde	2.	(2,0)	3
			Modul-Abschlussprüfung	2.	4,0	
	14	Fachschwerpunkt Fernsehen	▪ Marktkunde	3.	(2,0)	3
			▪ Genre- und Marktkunde	3.	(2,0)	3
			Modul-Abschlussprüfung	3.	4,0	
	15	Fachschwerpunkt Neue Medien	▪ Marktkunde	4.	(2,0)	3
			▪ Genre- und Marktkunde	4.	(2,0)	3
			Modul-Abschlussprüfung	4.	4,0	
	16	Projekte & Teamarbeit	▪ Projekt A I	5.	(5,0)	7
			▪ Projekt B I	5.	(5,0)	7
			Modul-Teilprüfung	5.	10,0	
▪ Projekt A II			6.	(5,0)	7	
▪ Projekt B II			6.	(5,0)	7	
Modul-Teilprüfung			6.	10,0		
Zu wählen aus den Bereichen:						
▪ Zeitung						
▪ Zeitschrift						
▪ Radio						
▪ Fernsehen						
▪ Neue Medien						

2. Beschreibungen der Module

Modul 1															
Grundlagen Medien, Wirtschaft und Gesellschaft															
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Vermittlung der grundlegenden Kontexte und Parameter des Mediensystems bzw. des Journalismus aus geschichtlicher und ökonomischer Sichtweise unter Einbeziehung des Verhältnisses der Medien zur Politik.</p> <p>Das erste Modul – primär zur Vermittlung von <i>Fachkompetenz</i> – setzt sich aus den sechs Lehrveranstaltungen „Mediensysteme“, „Mediengeschichte“, „Medienökonomie“, „Redaktionsmanagement/Finanzierungsgrundlagen“, „Arbeiten als freier Journalist“, „Politisches System BRD/EU“ und „Politik und Medien“ zusammen. Zunächst werden Grundlagen der Struktur und Entstehung des Mediensystems in Deutschland vermittelt. Medienkonzerne und -akteure, Konkurrenz, das duale System, die Eingliederung der ehemaligen DDR-Medien, die Entwicklung der Neuen Medien sowie die inter- und transnationalen Einflüsse und Vergleiche stehen dabei im Mittelpunkt. Darauf aufbauend wird neben der klassischen medienökonomischen Frage, wie die Güter Information, Unterhaltung und Werbebotschaften in aktuell berichtenden Massenmedien produziert, verteilt und konsumiert werden, auch nach den Konsequenzen der Ökonomie-Dominanz gefragt: Welche Auswirkungen haben ökonomische und publizistische Konzentration auf Angebotsvielfalt, Qualität und Transparenz? Zu welchen Problemen kommt es, wenn der Medienmarkt seine Produkte sowohl als Wirtschafts- als auch als Kulturgut definiert? Um sich im Markt erfolgreich zu positionieren, sind nicht nur auf institutioneller Ebene, sondern auch auf der Ebene einzelner Akteure, Kenntnisse der Grundlagen, Probleme und Lösungsstrategien für ein termin-, kosten- und qualitätsgerechtes Redaktionsmanagement notwendig. Finanzierungsgrundlagen gehören damit zu einer wesentlichen praxisrelevanten Kenntnis. Auch der historische Blick auf die Medien ist umfassend angelegt: Verschiedene Perspektiven der Mediengeschichte als Annalistik, als Technik-, Innovations- und Erfolgsgeschichte stellen die Basis für eine Analyse sozialverantwortlicher und systemgeschichtlicher Komponenten dar, um die Entwicklung von Medien als Ausdifferenzierung verschiedener Handlungsrollen und Instanzen zu verstehen. Abschließend wird in diesem Modul das Verhältnis von Medien und Politik betrachtet. Dies beinhaltet nationale und internationale Medienpolitik, Mediatisierung von Politik und Gesellschaft sowie die Zusammenhänge von Medien, Macht und Demokratie.</p>														
Lehrformen	<table> <tr> <td>Mediensysteme:</td> <td>Vorlesung</td> </tr> <tr> <td>Mediengeschichte:</td> <td>Seminar</td> </tr> <tr> <td>Arbeiten als freier Journalist:</td> <td>Seminar</td> </tr> <tr> <td>Medienökonomie:</td> <td>Seminar</td> </tr> <tr> <td>Redaktionsmanagement/Finanzierungsgrundlagen:</td> <td>Seminar</td> </tr> <tr> <td>Politisches System BRD/EU:</td> <td>Vorlesung</td> </tr> <tr> <td>Politik und Medien:</td> <td>Seminar</td> </tr> </table>	Mediensysteme:	Vorlesung	Mediengeschichte:	Seminar	Arbeiten als freier Journalist:	Seminar	Medienökonomie:	Seminar	Redaktionsmanagement/Finanzierungsgrundlagen:	Seminar	Politisches System BRD/EU:	Vorlesung	Politik und Medien:	Seminar
Mediensysteme:	Vorlesung														
Mediengeschichte:	Seminar														
Arbeiten als freier Journalist:	Seminar														
Medienökonomie:	Seminar														
Redaktionsmanagement/Finanzierungsgrundlagen:	Seminar														
Politisches System BRD/EU:	Vorlesung														
Politik und Medien:	Seminar														
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine														

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul vermittelt ein umfassendes Verständnis für die Grundbausteine des Medien- und Journalismussystems. Der auf die Vermittlung der Fachkompetenz ausgerichtete Lehrbereich <i>Media Systems & Journalism</i> wird durch die Module 2 und 3 komplettiert und mit den beiden Schwerpunktthemen Globalisierung und Medienrecht um zwei zukunftsweisende Fachkompetenzbereiche erweitert. Die Module 12 bis 15 vertiefen darüber hinaus den Blick auf die medienpezifischen Marktsegmente. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulteilprüfungen im ersten und zweiten Trimester ist Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 2. Die erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 ist also zugleich Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 3.														
Prüfungsform	Am Ende des ersten, zweiten und dritten Trimesters gibt es jeweils eine Modul-Teilprüfung in Form einer Klausur, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder Teilveranstaltung nachgewiesen werden müssen.														
Arbeitsaufwand Teileleistungen	<table> <tr> <td>Mediensysteme:</td> <td>1,0 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Mediengeschichte:</td> <td>2,0 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Arbeiten als freier Journalist:</td> <td>1,5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Medienökonomie:</td> <td>1,5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Redaktionsmanagement/ Finanzierungsgrundlagen:</td> <td>1,5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Politisches System BRD/EU:</td> <td>1,0 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Politik und Medien:</td> <td>2,0 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Mediensysteme:	1,0 Leistungspunkte	Mediengeschichte:	2,0 Leistungspunkte	Arbeiten als freier Journalist:	1,5 Leistungspunkte	Medienökonomie:	1,5 Leistungspunkte	Redaktionsmanagement/ Finanzierungsgrundlagen:	1,5 Leistungspunkte	Politisches System BRD/EU:	1,0 Leistungspunkte	Politik und Medien:	2,0 Leistungspunkte
Mediensysteme:	1,0 Leistungspunkte														
Mediengeschichte:	2,0 Leistungspunkte														
Arbeiten als freier Journalist:	1,5 Leistungspunkte														
Medienökonomie:	1,5 Leistungspunkte														
Redaktionsmanagement/ Finanzierungsgrundlagen:	1,5 Leistungspunkte														
Politisches System BRD/EU:	1,0 Leistungspunkte														
Politik und Medien:	2,0 Leistungspunkte														
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10,5 Leistungspunkte														
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.														
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über drei Trimester. <table> <tr> <td>Mediensysteme:</td> <td>2 TWS im HT (1.)</td> </tr> <tr> <td>Mediengeschichte:</td> <td>3 TWS im HT (1.)</td> </tr> <tr> <td>Arbeiten als freier Journalist:</td> <td>2 TWS im HT (1.)</td> </tr> <tr> <td>Medienökonomie:</td> <td>2 TWS im WT (2.)</td> </tr> <tr> <td>Redaktionsmanagement/ Finanzierungsgrundlagen:</td> <td>2 TWS im WT (2.)</td> </tr> <tr> <td>Politisches System BRD/EU:</td> <td>2 TWS im FT (3.)</td> </tr> <tr> <td>Politik und Medien:</td> <td>3 TWS im FT (3.)</td> </tr> </table>	Mediensysteme:	2 TWS im HT (1.)	Mediengeschichte:	3 TWS im HT (1.)	Arbeiten als freier Journalist:	2 TWS im HT (1.)	Medienökonomie:	2 TWS im WT (2.)	Redaktionsmanagement/ Finanzierungsgrundlagen:	2 TWS im WT (2.)	Politisches System BRD/EU:	2 TWS im FT (3.)	Politik und Medien:	3 TWS im FT (3.)
Mediensysteme:	2 TWS im HT (1.)														
Mediengeschichte:	3 TWS im HT (1.)														
Arbeiten als freier Journalist:	2 TWS im HT (1.)														
Medienökonomie:	2 TWS im WT (2.)														
Redaktionsmanagement/ Finanzierungsgrundlagen:	2 TWS im WT (2.)														
Politisches System BRD/EU:	2 TWS im FT (3.)														
Politik und Medien:	3 TWS im FT (3.)														

Modul 2 Medienrecht	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Vermittlung von Kenntnissen über das allgemeine Medienrecht mit Spezialisierungen auf „Presse- und Rundfunkrecht“ sowie „Urheber- und Wettbewerbsrecht“.</p> <p>Das zweite Fachkompetenz-Modul gibt in zwei Seminaren praxisorientierte Einführungen in den für Presse, Hörfunk, Fernsehen und Neue Medien geltenden deutschen und europäischen Rechtsrahmen. Dabei spielen über die Grundlagen hinaus die Funktionsweise des dualen Rundfunksystems und das Zusammenspiel von Recht und Politik eine entscheidende Rolle. Das Modul verdeutlicht die juristischen Rahmenbedingungen und ihre Handlungsrelevanz für die tägliche journalistische Praxis. Anhand von bekannten und aktuellen Beispielen werden Rechtsgrundlagen vorgestellt und ihre Folgen erläutert und diskutiert. Schwerpunkte sind die Pressefreiheit, das Medienordnungsrecht (Organisation von Presse und Rundfunk), journalistische Sonderrechte (Auskunftsrechte, Zeugnisverweigerungsrecht usw.), das Recht der Wort- und Bildberichterstattung und die Folgen von journalistischen Rechtsverletzungen sowie der Schutz eigener und der Beachtung fremder Urheberrechte. Ergänzend wird das Internet- und Telekommunikationsrecht skizziert, welches die Regelungen der Multimediagesetzgebung (Informations- und Kommunikationsdienstegesetz, Teledienstegesetz, Signaturgesetz, Mediendienste-Staatsvertrag der Länder usw.) umfasst. Gegenstand des Wettbewerbsrechts sind die beiden Rechtskreise „Recht gegen den unlauteren Wettbewerb“ (UWG) und „Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB). Vorgestellt werden das UWG, die Zugabeverordnung und das Rabattgesetz, wobei die für Medienunternehmen relevanten Regelungen von besonderem Interesse sind. Diskutiert wird auch das GWB (auch als Kartellgesetz bezeichnet), das gerade im Medienbereich und insbesondere für die Presse eine entscheidende Rahmenbedingung unternehmerischen Handelns darstellt.</p>
Lehrformen	<p>Presse- & Rundfunkrecht: Seminar Urheber- & Wettbewerbsrecht: Seminar</p>
Voraussetzungen für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der ersten beiden Teilmodule von Modul 1.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul vertieft einen in Modul 1 nur skizzierten, aber sehr wichtigen Aspekt des Mediensystems bzw. der Medienökonomie. Das Modul 2 ist Voraussetzung für und wird komplettiert durch das Modul 7 (Medienethik und Medienkritik).
Prüfungsform	Abschlussprüfung in Form einer Klausur nach dem dritten Trimester, in der ausreichende Kenntnisse aus jeder der beiden Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Denkbar sind auch Planspiele zu fiktiven oder realen Gerichtsverhandlungen.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	<p>Presse- & Rundfunkrecht: 1,5 Leistungspunkte Urheber- & Wettbewerbsrecht: 1,5 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	<p>Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Presse- & Rundfunkrecht: 2 TWS im FT (3.) Urheber- & Wettbewerbsrecht: 2 TWS im FT (3.)</p>

Modul 3 Journalismus und Globalisierung	
Inhalte und Qualifikationsziele	Vermittlung von Kenntnissen über die inter- und transnationalen Einflüsse auf den Journalismus. Das Modul setzt sich aus den Lehrveranstaltungen „Journalistische Kulturen“ sowie „Journalismus und Globalisierung“ zusammen. Zunächst wird erläutert, welche Aspekte und Rahmenbedingungen journalistische Kulturen ausmachen und warum eine Debatte über deren Identifizierung wichtig ist. Danach wird gefragt, ob Globalisierungstrends zu Entdifferenzierungen bzw. Konvergenzen der journalistischen Kulturen führen bzw. führen können? Ähnlichkeiten von äquivalenten Journalismus-Systemen nehmen offensichtlich bezüglich der Produktionsweisen, der professionellen Standards sowie der Akteure zu. Die Zahl der international tätigen und ökonomisch, organisatorisch und technisch ähnlich operierenden Medienunternehmen steigt. Im Fokus des Moduls steht die Frage, ob sich die vielfältigen Beobachtungen zu einem internationalen Mosaik zusammenfügen und das Bild eines „globalen Journalismus“ entstehen lassen. Denkbar wäre auch, dass der Journalismus eher durch nationale Besonderheiten und nationale Herausforderungen geprägt ist und damit journalistische Kulturen unterscheidbar bleiben. Aktuelle Forschungsergebnisse zum Vergleich journalistischer Kulturen in Europa und zu Globalisierungstrends haben eine enorme Praxisrelevanz, weil sie Weichenstellungen für die Definition der Aufgabenstellung des Journalismus insgesamt und für das Rollenselbstverständnis seiner Akteure sind. Der selbstkritische Blick auf die Autonomie und Funktionen des Journalismus wird geschärft.
Lehrformen	Journalistische Kulturen: Seminar Journalismus und Globalisierung: Seminar
Voraussetzungen für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1, 2 und 4
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul vertieft einen in Modul 1 nur skizzierten, aber sehr wichtigen Aspekt des Mediensystems bzw. der Medienökonomie. Darüber hinaus werden Erkenntnisse aus der Methodenausbildung in der vergleichenden Analyse angewandt und vertieft.
Prüfungsform	Abschlussprüfung in Form einer Klausur nach dem 4. Trimester, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder der beiden Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Journalistische Kulturen: 2,0 Leistungspunkte Journalismus & Globalisierung: 2,0 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Teilveranstaltungen jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Journalistische Kulturen: 3 TWS im HT (4.) Journalismus & Globalisierung: 3 TWS im HT (4.)

Modul 4 Kontexte und Imperative des Journalismus I									
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Vermittlung der Sachkompetenz, die im Wesentlichen eine Orientierung über die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und die empirische Kommunikations- und Medienforschung umfasst.</p> <p>Das Modul setzt sich aus vier Lehrveranstaltungen zusammen: Mit den beiden Seminaren „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft“ und „Methoden der empirischen Kommunikationsforschung“ wird ein Basiswissen über die Theorien und Inhalte sowie über die Instrumente der quantitativen und qualitativen Kommunikations- und Medienforschung vermittelt. Ergebnisse empirischer Forschung spielen sowohl in den Medien als auch in der Wissenschaft eine nicht zu unterschätzende Rolle: z. B. in Form von Umfrageergebnissen der Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Hochrechnungen aus dem Wahlstudio usw. Um all diese Daten auch journalistisch richtig interpretieren und verarbeiten zu können, muss man wissen, wie sie zustande kommen. Ohne dieses Grundwissen ist auch ein Diskurs über Medienqualitäten und Qualitätsjournalismus nicht denkbar. Dabei wird es vor allem um die wichtigsten Methoden der Inhaltsanalyse und der Befragung gehen. In den darauf folgenden Seminaren zur „Journalismusforschung“ und im „Methodenpraktikum“ wird zunächst ein Überblick über Theorien und konkrete aktuelle Forschungsergebnisse zum Journalismus gegeben. Im Mittelpunkt steht dabei die Analyse der Normen-, Struktur-, Funktions- und Rollenkontexte des Journalismus sowie von Angebotsstruktur und Medieninhalten. Diese definieren und verändern den Journalismus auf der Ebene gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sowie auf der Ebene der Institutionen, der Aussagen und der Akteure. Insbesondere die am Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Hamburg durchgeführten Studien (aktuell z. B. „Journalismus in Deutschland II“, „Mediale Thematisierungsprozesse“ und „Konturen aktueller Medienkommunikation“) bieten dafür eine Grundlage. Als Abschluss wird in Form von praktischen Übungen ein eigenes Datenerhebungsinstrument für spezielle Fragestellungen entwickelt und darauf aufbauend eine Analyse eines aktuellen, praxisrelevanten journalistischen Themas durchgeführt.</p>								
Lehrformen	<table> <tr> <td>Grundlagen der KW:</td> <td>Vorlesung</td> </tr> <tr> <td>Methoden der empirischen KF:</td> <td>Seminar</td> </tr> <tr> <td>Journalismusforschung:</td> <td>Seminar</td> </tr> <tr> <td>Methodenpraktikum:</td> <td>Übung</td> </tr> </table>	Grundlagen der KW:	Vorlesung	Methoden der empirischen KF:	Seminar	Journalismusforschung:	Seminar	Methodenpraktikum:	Übung
Grundlagen der KW:	Vorlesung								
Methoden der empirischen KF:	Seminar								
Journalismusforschung:	Seminar								
Methodenpraktikum:	Übung								
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine								
Verwendbarkeit des Moduls	Die Teilnahme an Modul 4 ist Voraussetzung für die nachfolgenden Module 6 und 7. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Trimester werden durch die entsprechenden Lehrveranstaltungen im Modul 5 ergänzt. Der erfolgreiche Abschluss im Modul 4 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.								
Prüfungsform	Am Ende des ersten Trimesters gibt es eine Modul-Teilprüfung in Form einer Klausur, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder der zwei Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Teilprüfung am Ende des zweiten Trimesters soll in Form einer Präsentation von Forschungsergebnissen stattfinden. Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich.								

Arbeitsaufwand Teileleistungen	Grundlagen der KW:	1,0 Leistungspunkte
	Methoden der empirischen KF:	2,0 Leistungspunkte
	Journalismusforschung:	2,0 Leistungspunkte
	Methodenpraktikum:	4,5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9,5 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Trimester.	
	Grundlagen der KW:	2 TWS im HT (1.)
	Methoden der empirischen KF:	3 TWS im HT (1.)
	Journalismusforschung:	3 TWS im WT (2.)
	Methodenpraktikum:	6 TWS im WT (2.)

Modul 5 Kontexte und Imperative des Journalismus II									
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Weiterführende Vermittlung des Sachwissens aus Modul 4 mit verstärktem inhaltlichen Fokus.</p> <p>Journalisten sind professionelle Beobachter, die durch ihre Tätigkeit Medienrealität schaffen. Im ersten von insgesamt vier Seminaren „Nachrichten und Wirklichkeit“ werden die erkenntnistheoretischen Zweifel an der direkten Beobachtbarkeit von Wirklichkeit erläutert und Beobachtungs- und Beobachter-Probleme diskutiert. Die Relativität bestimmter Selektions- und Entscheidungsprogramme im redaktionellen Alltag (Nachrichtenfaktoren, Thematisierungsstrategien usw.) steht dabei in auffälligem Gegensatz zu den Maßstäben, die Journalisten nennen, wenn es um die Qualität von Nachrichten geht, nämlich Realität (als Bezugspunkt), Objektivität (als Mittel) und Wahrheit (als Ziel) der Berichterstattung. Aus der Perspektive des Konstruktivismus sollen die Zusammenhänge und Probleme dieser für die journalistische Praxis und Qualität richtungsweisenden Maßstäbe dargestellt werden. Mit einer Einführung in die Geschichte, Hintergründe, Vorläufer, Vorbilder und Ausprägungen des „New Journalism“ wird eine besondere Ausprägung einer problematischen Verwischung von tradierten Grenzen und Maßstäben vorgestellt. In den abschließenden beiden Seminaren „Mediennutzung“ und „Medienwirkung“ werden die beiden Fragen „Was machen die Menschen mit den Medien?“ und „Was machen die Medien mit den Menschen?“ gestellt und diskutiert. Bei der Frage nach der Mediennutzung können die Auswirkungen konvergierender und crossmedialer Medienumgebungen ebenso eingebunden werden wie die Folgen des demografischen Wandels. Darüber hinaus können die Medienwirkungen z. B. in der politischen Kommunikation und im Hinblick auf die gesellschaftliche Integrationsfunktion des Journalismus sowie der Werbewirkungsforschung Gegenstand dieses Moduls sein.</p>								
Lehrformen	<table> <tr> <td>Nachrichten und Wirklichkeit:</td> <td>Seminar</td> </tr> <tr> <td>New Journalism:</td> <td>Seminar</td> </tr> <tr> <td>Mediennutzung:</td> <td>Seminar</td> </tr> <tr> <td>Medienwirkung:</td> <td>Seminar</td> </tr> </table>	Nachrichten und Wirklichkeit:	Seminar	New Journalism:	Seminar	Mediennutzung:	Seminar	Medienwirkung:	Seminar
Nachrichten und Wirklichkeit:	Seminar								
New Journalism:	Seminar								
Mediennutzung:	Seminar								
Medienwirkung:	Seminar								
Voraussetzungen für Teilnahme	(Gleichzeitige) Teilnahme an den entsprechenden Seminaren aus den Modulen 1 und 4.								
Verwendbarkeit des Moduls	In Kombination mit den Modulen 6 und 7 wird insbesondere die Soziale Orientierung (Autonomie, kritische Selbstbeobachtung usw.) vermittelt.								
Prüfungsform	Am Ende des ersten, zweiten und dritten Trimesters gibt es eine Modul-Teilprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder der Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die jeweilige Teilprüfung kann in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer Präsentation stattfinden. Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.								
Arbeitsaufwand Teilleistungen	<table> <tr> <td>Nachrichten und Wirklichkeit:</td> <td>2,0 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>New Journalism:</td> <td>2,0 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Mediennutzung:</td> <td>1,5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Medienwirkung:</td> <td>1,5 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Nachrichten und Wirklichkeit:	2,0 Leistungspunkte	New Journalism:	2,0 Leistungspunkte	Mediennutzung:	1,5 Leistungspunkte	Medienwirkung:	1,5 Leistungspunkte
Nachrichten und Wirklichkeit:	2,0 Leistungspunkte								
New Journalism:	2,0 Leistungspunkte								
Mediennutzung:	1,5 Leistungspunkte								
Medienwirkung:	1,5 Leistungspunkte								
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7,0 Leistungspunkte								
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.								
Dauer	<p>Das gesamte Modul erstreckt sich über drei Trimester.</p> <table> <tr> <td>Nachrichten und Wirklichkeit:</td> <td>3 TWS im HT (1.)</td> </tr> <tr> <td>New Journalism:</td> <td>3 TWS im HT (1.)</td> </tr> <tr> <td>Mediennutzung:</td> <td>2 TWS im FT (3.)</td> </tr> <tr> <td>Medienwirkung:</td> <td>2 TWS im FT (3.)</td> </tr> </table>	Nachrichten und Wirklichkeit:	3 TWS im HT (1.)	New Journalism:	3 TWS im HT (1.)	Mediennutzung:	2 TWS im FT (3.)	Medienwirkung:	2 TWS im FT (3.)
Nachrichten und Wirklichkeit:	3 TWS im HT (1.)								
New Journalism:	3 TWS im HT (1.)								
Mediennutzung:	2 TWS im FT (3.)								
Medienwirkung:	2 TWS im FT (3.)								

Modul 6 Journalismus und Public Relations	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Herausbildung von sozialer Orientierung am Beispiel des Verhältnisses von Public Relations und Journalismus. Grundsätzlich lebt der Journalismus auch von Public Relations als Informationsquelle, die Ereignisse und Themen liefert. Der Journalismus setzt diese Informationen in seine Sprache um und ist dabei so autonom, dass er sich nicht direkt von außen steuern, sondern nur nach Maßgabe seiner Eigengesetzlichkeiten beeinflussen lässt. Mit den zwei Lehrveranstaltungen „Public Relations“ und „PR als Informationsquelle“ werden zwei Lernziele verfolgt: Zum einen wird Grundwissen über Öffentlichkeitsarbeit vermittelt, das die unterschiedlichen Ansätze zur Geschichte und Theorie der PR mit praxisrelevanten Fragen und Problemen verbindet, wie sich z. B. eigentlich Öffentlichkeit konstituiert, was Werte mit der Zielgruppendefinition und -ansprache der PR zu tun haben, wie sich Medieninnovationen in den Methoden und Strategien der PR widerspiegeln usw. Im zweiten Seminar wird das Verhältnis zwischen Journalismus und PR genauer betrachtet, also konkret, ob die PR den Journalismus determinieren, der Journalismus die PR steuert oder ob es sich um ein symbiotisches Win-Win-Verhältnis handelt. Besonders wichtig für angehende Journalisten ist dabei der richtige Umgang mit der Informations- und Themenquelle PR. Dazu müssen die Abhängigkeiten und die Konsequenzen auch z. B. in den unterschiedlichen Ressorts beleuchtet werden.</p> <p>Der exakte und kritische Umgang mit jeglicher Form von Informationen (und auch Informationsquellen) stellt die Basis für jeden guten Journalismus dar. Dieser Professionsstandard ist zentraler Inhalt von Modul 6.</p>
Lehrformen	<p>Public Relations: Seminar PR als Informationsquelle: Seminar</p>
Voraussetzungen für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1, 2, 4 und 5 sowie gleichzeitige Teilnahme an den Modulen 3 und 7.
Verwendbarkeit des Moduls	In Kombination mit den Modulen 5 und 7 wird insbesondere die Soziale Orientierung (Autonomie, kritische Selbstbeobachtung usw.) vermittelt.
Prüfungsform	Abschlussprüfung in Form einer Klausur nach dem 4. Trimester, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder der beiden Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	<p>Public Relations: 2,0 Leistungspunkte PR als Informationsquelle: 2,0 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
Dauer	<p>Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Public Relations: 3 TWS im HT (4.) PR als Informationsquelle: 3 TWS im HT (4.)</p>

Modul 7 Journalistische Selbstbeobachtung	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Problemaufriss und Bestandsaufnahme der medialen Selbstbeobachtung.</p> <p>In diesem Modul werden Fragen nach Themenfeldern, Medien, Formaten und Publika des Medienjournalismus und der Medienkritik gestellt und beantwortet. Deren „Standing“ im Mediensystem und deren Aufgabe und Funktionen in und für die Gesellschaft werden erläutert. Das Modul setzt sich aus den beiden Lehrveranstaltungen „Medienethik“ sowie „Medienkritik und Medienjournalismus“ zusammen. Aus der Beschäftigung mit medienethischen Problemstellungen sollen aktuelle Orientierungen für den praktischen Journalismus gewonnen werden. Sukzessive werden dabei allgemeine Dimensionen journalistischer Ethik mit Fällen zu den zentralen Themenbereichen Fälschungen, Grenzprobleme, Persönlichkeitsrechte und Sensationalismus verknüpft. Darauf aufbauend stellen sich folgende Fragen: Wo verlaufen die Grenzen der medialen Selbstbeobachtung und -thematization? Welche medienethischen Aspekte spielen dabei welche Rolle? Warum führt das Fachressort „Medien“ ein eher klägliches Dasein, obwohl in Deutschland eines der größten Mediensysteme Europas existiert? Der hohe Praxisbezug dieses Moduls liegt in der hier vermittelten handlungsrelevanten Reflexionskompetenz, die ein Korrektiv der täglichen Arbeit darstellt und somit das Nachdenken über Qualität im Journalismus fördert.</p>
Lehrformen	<p>Medienethik: Seminar</p> <p>Medienkritik und -journalismus: Seminar</p>
Voraussetzungen für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1, 2, 4 und 5 sowie gleichzeitige Teilnahme an den Modulen 3 und 6.
Verwendbarkeit des Moduls	In Kombination mit den Modulen 5 und 6 wird insbesondere die Soziale Orientierung (Autonomie, kritische Selbstbeobachtung usw.) vermittelt.
Prüfungsform	Modul-Abschlussklausur nach dem 4. Trimester, in der mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte der beiden Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	<p>Medienethik: 1,5 Leistungspunkte</p> <p>Medienkritik und -journalismus: 1,5 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
Dauer	<p>Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Trimester.</p> <p>Medienethik: 2 TWS im HT (4.)</p> <p>Medienkritik und -journalismus: 2 TWS im HT (4.)</p>

Modul 8 Recherche und Interview													
Inhalte und Qualifikationsziele	Vermittlung medienpezifischer instrumenteller Fähigkeiten. Fantasie, gute Ideen, logisches Denken und Genauigkeit, Beharrlichkeit und ein umfassendes Wissen über Informationsquellen, Suchmaschinen und die richtigen Wege dorthin bilden die Grundlage für ein existentielles Basishandwerk im Journalismus: das Suchen, Finden und Verifizieren von Informationen. In diesem Modul sollen Methoden, Techniken und Strategien der Recherche vorgestellt und selbst erarbeitet werden. Dazu gehört neben der Recherche mittels Internetsuchmaschinen, Archiven usw. vor allem eines: richtig fragen und die richtigen Fragen stellen. Ausgehend von aktuellen Fallbeispielen wird das strategische Denken und methodische Vorgehen beim Recherchieren, die Rechercheformen und Recherchehilfen ebenso trainiert wie das journalistische Interview. Spezifisch für alle wichtigen Medien (Zeitung/Zeitschrift, Hörfunk und Fernsehen) werden zwei jeweils gleiche Seminare („Recherche“ und „Interview“) angeboten. Die Recherche und das Interview für ein Printmedium unterscheiden sich grundlegend von der „Materialbeschaffung“ und dem Interview im oder für das Radio und das Fernsehen. Die Quellen sind andere, die Wege sind andere, der Fragestil und die Fragetechnik beim Interview sind auf Grund des anderen „Funktionierens“ der Medien zum Teil sehr unterschiedlich und verlangen andere Fertig- und Fähigkeiten. Medienübergreifend werden aber zugleich die Gemeinsamkeiten und das Synergiepotential eines intermedialen Handwerks wie der Recherche und des Interviews verdeutlicht.												
Lehrformen	<table> <tr> <td>Recherche I (Zeitung/Zeitschrift):</td> <td>Seminar mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Interview I (Zeitung/Zeitschrift):</td> <td>Seminar mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Recherche II (Hörfunk):</td> <td>Seminar mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Interview II (Hörfunk):</td> <td>Seminar mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Recherche III (Fernsehen):</td> <td>Seminar mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Interview III (Fernsehen):</td> <td>Seminar mit Übungen</td> </tr> </table>	Recherche I (Zeitung/Zeitschrift):	Seminar mit Übungen	Interview I (Zeitung/Zeitschrift):	Seminar mit Übungen	Recherche II (Hörfunk):	Seminar mit Übungen	Interview II (Hörfunk):	Seminar mit Übungen	Recherche III (Fernsehen):	Seminar mit Übungen	Interview III (Fernsehen):	Seminar mit Übungen
Recherche I (Zeitung/Zeitschrift):	Seminar mit Übungen												
Interview I (Zeitung/Zeitschrift):	Seminar mit Übungen												
Recherche II (Hörfunk):	Seminar mit Übungen												
Interview II (Hörfunk):	Seminar mit Übungen												
Recherche III (Fernsehen):	Seminar mit Übungen												
Interview III (Fernsehen):	Seminar mit Übungen												
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine												
Verwendbarkeit des Moduls	Der umfassende Ansatz für medienpraktisches, journalistisches Arbeiten setzt sich insbesondere im Modul 9 fort. Die Teilmodule mit den jeweiligen Medienschwerpunkten bilden in Kombination mit dem parallel dazu konzipierten Modul 9 die Basis für die Projekte in Modul 16. Die in den Modulen 8 und 9 vermittelten Communication Skills werden durch die Module 12 bis 15 komplettiert.												
Prüfungsform	Am Ende des ersten, zweiten und dritten Trimesters gibt es eine Modul-Teilprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder der Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Recherche-Seminare werden mit der Ergebnispräsentation einer selbst durchgeführten Recherche abgeschlossen. Die Interview-Seminare werden mit einem professionell durchgeführten Interview in Form von Text, Ton- oder Videoaufzeichnung abgeschlossen.												
Arbeitsaufwand Teileleistungen	<table> <tr> <td>Recherche I (Zeitung/Zeitschrift):</td> <td>1,5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Interview I (Zeitung/Zeitschrift):</td> <td>1,5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Recherche II (Hörfunk):</td> <td>1,5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Interview II (Hörfunk):</td> <td>1,5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Recherche III (Fernsehen):</td> <td>1,5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Interview III (Fernsehen):</td> <td>1,5 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Recherche I (Zeitung/Zeitschrift):	1,5 Leistungspunkte	Interview I (Zeitung/Zeitschrift):	1,5 Leistungspunkte	Recherche II (Hörfunk):	1,5 Leistungspunkte	Interview II (Hörfunk):	1,5 Leistungspunkte	Recherche III (Fernsehen):	1,5 Leistungspunkte	Interview III (Fernsehen):	1,5 Leistungspunkte
Recherche I (Zeitung/Zeitschrift):	1,5 Leistungspunkte												
Interview I (Zeitung/Zeitschrift):	1,5 Leistungspunkte												
Recherche II (Hörfunk):	1,5 Leistungspunkte												
Interview II (Hörfunk):	1,5 Leistungspunkte												
Recherche III (Fernsehen):	1,5 Leistungspunkte												
Interview III (Fernsehen):	1,5 Leistungspunkte												
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9,0 Leistungspunkte												
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.												
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Trimester. <table> <tr> <td>Recherche I (Zeitung/Zeitschrift):</td> <td>2 TWS im HT (1.)</td> </tr> <tr> <td>Interview I (Zeitung/Zeitschrift):</td> <td>2 TWS im HT (1.)</td> </tr> <tr> <td>Recherche II (Hörfunk):</td> <td>2 TWS im WT (2.)</td> </tr> <tr> <td>Interview II (Hörfunk):</td> <td>2 TWS im WT (2.)</td> </tr> <tr> <td>Recherche III (Fernsehen):</td> <td>2 TWS im FT (3.)</td> </tr> <tr> <td>Interview III (Fernsehen):</td> <td>2 TWS im FT (3.)</td> </tr> </table>	Recherche I (Zeitung/Zeitschrift):	2 TWS im HT (1.)	Interview I (Zeitung/Zeitschrift):	2 TWS im HT (1.)	Recherche II (Hörfunk):	2 TWS im WT (2.)	Interview II (Hörfunk):	2 TWS im WT (2.)	Recherche III (Fernsehen):	2 TWS im FT (3.)	Interview III (Fernsehen):	2 TWS im FT (3.)
Recherche I (Zeitung/Zeitschrift):	2 TWS im HT (1.)												
Interview I (Zeitung/Zeitschrift):	2 TWS im HT (1.)												
Recherche II (Hörfunk):	2 TWS im WT (2.)												
Interview II (Hörfunk):	2 TWS im WT (2.)												
Recherche III (Fernsehen):	2 TWS im FT (3.)												
Interview III (Fernsehen):	2 TWS im FT (3.)												

Modul 9 Produktion und Präsentation													
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Vermittlung instrumenteller Fähigkeiten und medienspezifischer Vermittlungskompetenzen.</p> <p>Neben der Recherche und dem Interview zählt das Selektieren, Redigieren und die medienspezifische Aufbereitung der Nachrichten zu den Basics journalistischen Arbeitens. Mit den jeweils auf die unterschiedlichen Medien bezogenen zwei Seminaren „Produktion“ und „Präsentation“ wird zum einen die Vermittlung der wesentlichen instrumentellen Fähigkeiten aus Modul 8 fortgesetzt und dabei vor allem die medienspezifische Vermittlungskompetenz (Nachrichtenschreiben) geschult und trainiert. Zum Bereich der Produktion zählt primär eine Einführung in die medienspezifischen Redaktionsroutinen, zu denen der Umgang mit den spezifischen Techniken gehört. Dabei kommt es zu einer verstärkten Verschmelzung technischer und inhaltlicher Tätigkeiten. Redakteure müssen zunehmend layouts und Infografiken erstellen. Gleichzeitig werden insbesondere in Qualitätsmedien Projektredaktionen gebildet. Teamarbeit wird aktiv gefördert, um komplexe Querschnittsthemen und – bei gestiegenem Aktualitätsdruck – komplexe Einzelthemen in einer anspruchsvollen Weise präsentieren zu können. Medienspezifische Präsentationsformen sind dabei z. B. das Seitenlayout im Printjournalismus, das Sprechen am Mikro im Hörfunk und die Moderation vor der Kamera beim Fernsehen. Vor dem Hintergrund cross-medialen und interredaktionellen Contentmanagements in modernen Medienunternehmen wird die Präsentation und die teamorientierte Produktion von Inhalten (im Markenverbund) gefördert.</p> <p>Themen- und zielgruppenorientiert zu produzieren und zu präsentieren setzt zudem Kenntnisse über die Verschmelzungsprozesse von z. B. Information und Unterhaltung (Infotainment) oder Journalismus und Literatur (New Journalism, Autorenjournalismus) voraus.</p>												
Lehrformen	<table> <tr> <td>Produktion I (Zeitung/Zeitschrift):</td> <td>Seminar mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Präsentation I (Zeitung/Zeitschrift):</td> <td>Seminar mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Produktion II (Hörfunk):</td> <td>Seminar mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Präsentation II (Hörfunk):</td> <td>Seminar mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Produktion III (Fernsehen):</td> <td>Seminar mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Präsentation III (Fernsehen):</td> <td>Seminar mit Übungen</td> </tr> </table>	Produktion I (Zeitung/Zeitschrift):	Seminar mit Übungen	Präsentation I (Zeitung/Zeitschrift):	Seminar mit Übungen	Produktion II (Hörfunk):	Seminar mit Übungen	Präsentation II (Hörfunk):	Seminar mit Übungen	Produktion III (Fernsehen):	Seminar mit Übungen	Präsentation III (Fernsehen):	Seminar mit Übungen
Produktion I (Zeitung/Zeitschrift):	Seminar mit Übungen												
Präsentation I (Zeitung/Zeitschrift):	Seminar mit Übungen												
Produktion II (Hörfunk):	Seminar mit Übungen												
Präsentation II (Hörfunk):	Seminar mit Übungen												
Produktion III (Fernsehen):	Seminar mit Übungen												
Präsentation III (Fernsehen):	Seminar mit Übungen												
Voraussetzungen für Teilnahme	Gleichzeitige Teilnahme am Modul 8.												

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul komplettiert zusammen mit Modul 8 die Vermittlung der Communication Skills im ersten Studienjahr. Die zu diesem Zeitpunkt eher trainingsorientierte Einheit aus je medienpezifischer Recherche, Interview, Produktion und Präsentation bildet zugleich die Voraussetzung für das ziel- und produktorientierte Arbeiten in Modul 16. Zugleich ist die Kombination aus den Modulen 8 und 9 die Basis für die Reflexion der jeweils medienpezifischen Genre- und Formatkunde in den Modulen 12 bis 15. Für alle Medienbereiche sollen die beiden Seminare in Kombination mit den beiden medienpezifischen Seminaren des Moduls 8 die Grundlage und den Ideenpool a) für Kooperationsprojekte mit TIDE, der Henri-Nannen-Schule (Printsektor) und anderen Partnern (NDR, RTL Nord und DeutschlandRadio Berlin) sein und b) für die Realisation einer Schriftenreihe (Trendbücher) der HMS (vgl. dazu Punkt 4, siehe unten „Projekte“).
Prüfungsform	Am Ende des ersten, zweiten und dritten Trimesters gibt es eine Modul-Teilprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder der Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Dazu wird ein Medienprodukt erarbeitet und einer Jury vorgestellt. (Erste Ergebnisse aus den medienpezifischen „Recherche“- und „Interview“-Seminaren des Moduls 8 können in weiteren Schritten weiter aufbereitet und abschließend mit den jeweils medienpezifischen Darstellungsmitteln adäquat und professionell präsentiert werden.)
Arbeitsaufwand Teileleistungen	Produktion I (Zeitung/Zeitschrift): 1,5 Leistungspunkte Präsentation I (Zeitung/Zeitschrift): 1,5 Leistungspunkte Produktion II (Hörfunk): 1,5 Leistungspunkte Präsentation II (Hörfunk): 1,5 Leistungspunkte Produktion III (Fernsehen): 1,5 Leistungspunkte Präsentation III (Fernsehen): 1,5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Produktion I (Zeitung/Zeitschrift): 2 TWS im HT (1.) Präsentation I (Zeitung/Zeitschrift): 2 TWS im HT (1.) Produktion II (Hörfunk): 2 TWS im WT (2.) Präsentation II (Hörfunk): 2 TWS im WT (2.) Produktion III (Fernsehen): 2 TWS im FT (3.) Präsentation III (Fernsehen): 2 TWS im FT (3.)

Modul 10 Kommunikationstraining	
Inhalte und Qualifikationsziele	Vermittlung der Grundlagen von Fertigkeiten in Gesprächsvorbereitung und -steuerung sowie Vortrags- und Ergebnispräsentation. Die beiden Lehrveranstaltungen „Kommunikations-/Medientraining“ und „Rhetorik“ erweitern die erworbenen Kenntnisse aus den Modulen 8 und 9 um allgemeine wie medienspezifische Kommunikationsfähigkeiten und Präsentationsfertigkeiten. In Übungen werden der Einsatz von Körpersprache, Stimme und Sprechweise sowie präsentationstechnische Stilmittel trainiert. Im „Rhetorik“-Seminar werden insbesondere medienübergreifende Fertigkeiten der Kontaktpflege und des Networking vermittelt. Gegenstand sind Strategien und Techniken der Kontaktaufnahme und -pflege, Methoden und Formen der Vor- und Nachbereitung von Gesprächen, von Präsentation und von Treffen sowie der Umgang mit schwierigen Kommunikationssituationen.
Lehrformen	Kommunikations- & Medientraining: Seminar mit Übungen Rhetorik: Seminar mit Übungen
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Zusätzliches und erweiterndes Modul im Bereich spezieller wie übergreifender der Communication Skills.
Prüfungsform	Am Ende des vierten Trimesters gibt es eine Modul-Abschlussprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder der Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Vorgesehen sind dazu Rollenspiele, Vorträge und Präsentationen vor der Kamera.
Arbeitsaufwand Teileleistungen	Kommunikations- & Medientraining: 1,0 Leistungspunkte Rhetorik: 1,0 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	2,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
Dauer	Kommunikations- & Medientraining: 1 TWS im HT (4.) Rhetorik: 1 TWS im HT (4.)

Modul 11	
Ressorts und Themen	
Inhalte und Qualifikationsziele	Vermittlung von Ressort- und Themenkompetenz. Wie entsteht und funktioniert ein Thema in der Redaktion? Spezielles Ressort- und Themenwissen ist eine Basisqualifikation im Journalismus. Die Studierenden verfügen bereits über eine Sachkompetenz in einem für den Journalismus relevanten Themenbereich (Sport, Politik, Kultur usw.) aus ihrem abgeschlossenen Studium. In diesem Modul geht es daher um die wichtigen ressort- und redaktionsspezifischen „Programme“, die in einem gewissen Grade festlegen, aus welchen Ereignissen in welcher Weise Medienangebote werden. Damit ist z. B. die Anwendung unterschiedlicher Nachrichtenfaktorenkataloge und sonstiger Auswahlkriterien, spezieller Thematisierungsstrategien, Themensetzungs- und Themenetablierungsprozesse sowie Zugangsperspektiven auf Ereignisse und Themen gemeint. Die ressortinterne Kooperation zwischen Generalisten und Spezialisten wird dadurch ebenso verbessert und gefördert wie die Zusammenarbeit zwischen Journalisten und externen Fachleuten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft usw., die andere Zugänge zu Themen in einem Sachgebiet haben. Das Modul setzt sich aus den Lehrveranstaltungen „Nachrichten und Politik“, „Unterhaltung, Kultur und Sport“, „Nachrichten und Wirtschaft“ sowie „Wissenschaft, Medizin, Krisen“ zusammen. Diese Schwerpunktthemen umfassen dabei einerseits die wichtigsten klassischen Themenfelder, schärfen andererseits aber den Blick für innovative Ressortkompetenzen (Katastrophen-, Krisen- und Terrorberichterstattung, Medien- und Medizinjournalismus usw.).
Lehrformen	Nachrichten und Politik: Seminar mit Schreibübungen Unterhaltung, Kultur, Sport: Seminar mit Schreibübungen Nachrichten und Wirtschaft: Seminar mit Schreibübungen Wissenschaft usw.: Seminar mit Schreibübungen
Voraussetzungen für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modulen 8 bis 15.
Verwendbarkeit des Moduls	Zusätzliches und erweiterndes Modul im Bereich spezieller wie übergreifender der Communication Skills und ist begleitend zu den Praxisprojekten in Modul 16 vorgesehen.
Prüfungsform	Am Ende des fünften und sechsten Trimesters gibt es eine Modul-Teilprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder der Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die jeweilige Teilprüfung kann in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer Präsentation stattfinden. Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teileistungen	Nachrichten und Politik: 2,0 Leistungspunkte Unterhaltung, Kultur, Sport: 2,0 Leistungspunkte Nachrichten und Wirtschaft: 2,0 Leistungspunkte Wissenschaft usw.: 2,0 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen einmal im zweiten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Nachrichten und Politik: 3 TWS im WT (5.) Unterhaltung, Kultur, Sport: 3 TWS im WT (5.) Nachrichten und Wirtschaft: 3 TWS im FT (6.) Wissenschaft usw.: 3 TWS im FT (6.)

Modul 12 Fachschwerpunkt Print	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Vermittlung von Kenntnissen zur (historisch gewachsenen) Marktsituation der Printmedien und eines vertiefenden Blicks auf Gattungen, Produktgruppen und Einzelformate.</p> <p>Vermittelt werden Kompetenzen für die Beurteilung von Printproduktionen, für die Analyse von Technik, Ästhetik und Wirkung verschiedener pressenspezifischer Formensprachen und für die Einordnung historischer, gegenwärtiger und zukünftiger Formattrends. Das Modul setzt sich aus den zwei Lehrveranstaltungen „Marktkunde“ und „Formatkunde“ zusammen. Zunächst wird der gesamte Printmarkt dargestellt, der durch Wettbewerb über Auflagenzahlen, Quoten und Reichweiten entscheidet. Basis ist dafür eine fundierte Kenntnis der Wettbewerber und der jeweiligen Besitzverhältnisse: Welche Zeitungen und Zeitschriften gibt es und wem gehören sie? In welcher Relation stehen dabei Abonnements und (Straßen- bzw. Kiosk-) Verkauf? Welche Auswirkungen hat die seit Jahren anhaltende Anzeigenkrise auf den Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt? usw. Die wesentlichen ökonomischen, publizistischen, technischen und sonstigen Trends und Innovationen werden vermittelt. Im zweiten Seminar steht der detaillierte Blick auf die verschiedenen Zeitungstitel, die Zeitschriftengattungen (Publikums-, Fachzeitschriften usw.), die thematischen Titelgruppen (Programm, Informationen, Erotik, Motor usw.) und einzelne Titel im Zeitschriftensektor an. Anhand von aktuellen neuen Titeln werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Rahmenbedingungen und Gründe erläutert und diskutiert. Dazu werden insbesondere in der Lehrveranstaltung zu „Formaten“ Gäste aus entsprechenden Verlagen eingeladen.</p>
Lehrformen	<p>Marktkunde: Seminar</p> <p>Formatkunde: Seminar</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Gleichzeitige Teilnahme an den entsprechenden Seminaren „Recherche“, „Interview“, „Produktion“ und „Präsentation“ in den Modulen 8 und 9.
Verwendbarkeit des Moduls	Beide Seminare dienen als Vorbereitung für die Entwicklung eigener Konzepte und Projekte in Modul 16. Die Teilnahme an Modul 12 ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 11. In das Modul können Fallstudien eingebunden werden.
Prüfungsform	Am Ende des ersten Trimesters gibt es eine Modul-Abschlussprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder der Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Prüfung kann in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer Präsentation stattfinden. Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	<p>Marktkunde: 2,0 Leistungspunkte</p> <p>Formatkunde: 2,0 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Veranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	<p>Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester:</p> <p>Marktkunde: 3 TWS im HT (1.)</p> <p>Formatkunde: 3 TWS im HT (1.)</p>

Modul 13	
Fachschwerpunkt Hörfunk	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Vermittlung von Kenntnissen zur (historisch gewachsenen) Marktsituation des Hörfunks und eines vertiefenden Blicks auf einzelne Programme und Sendungen.</p> <p>Vermittelt werden Kompetenzen für die Beurteilung von Hörfunkproduktionen, für die Analyse von Technik, Ästhetik und Wirkung verschiedener hörfunkspezifischer Formensprachen und für die Einordnung historischer, gegenwärtiger und zukünftiger Formattrends. Um die Rezeption medialer Produktion nicht nur von Geschmacksurteilen abhängig zu machen, werden grundlegende Kenntnisse von methodischen, begrifflichen und theoretischen Instrumentarien der Beurteilung vorgestellt. Das Modul setzt sich aus den zwei Lehrveranstaltungen „Marktkunde“ und „Formatkunde“ zusammen. Zunächst wird ein Überblick über die gesamte Marktsituation gegeben, d. h. die wesentlichen ökonomischen, publizistischen, technischen und sonstigen Trends und Innovationen werden vermittelt. Im zweiten Seminar erfolgt die detaillierte Analyse verschiedener Sender und ihrer Programme einschließlich der Senderkennung (Jingles, Image IDs, Drop-Ins, Teaser usw.) und Werbeunterbrechungen. Innerhalb einzelner Programme werden verschiedene Sendungen (politische, kulturelle usw.) oder – noch spezieller – einzelne Beiträge vergleichend betrachtet. Dabei müssen Vollprogramme von Spartenprogrammen (Info, Kultur, Zielgruppen) unterschieden werden und das meist nach dem marketingorientierten Prinzip des „Formatradios“ konzipierte Privatradio besondere Beachtung finden.</p>
Lehrformen	<p>Marktkunde: Seminar</p> <p>Formatkunde: Seminar</p>
Voraussetzungen für Teilnahme	Gleichzeitige Teilnahme an den entsprechenden Seminaren „Recherche“, „Interview“, „Produktion“ und „Präsentation“ in den Modulen 8 und 9.
Verwendbarkeit des Moduls	Beide Seminare dienen als Vorbereitung für die Entwicklung eigener Konzepte und Projekte in Modul 16. Die Teilnahme an Modul 13 ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 11. In das Modul können Fallstudien eingebunden werden.
Prüfungsform	Am Ende des zweiten Trimesters gibt es eine Modul-Abschlussprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder der Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Prüfung kann in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer Präsentation stattfinden. Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	<p>Marktkunde: 2,0 Leistungspunkte</p> <p>Formatkunde: 2,0 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Veranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	<p>Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester:</p> <p>Marktkunde: 3 TWS im WT (2.)</p> <p>Formatkunde: 3 TWS im WT (2.)</p>

Modul 14 Fachschwerpunkt Fernsehen	
Inhalte und Qualifikationsziele	Vermittlung von Kenntnissen zur (historisch gewachsenen) Marktsituation des Fernsehens und eines vertiefenden Blicks auf einzelne Programme und Sendungen. Vermittelt werden Kompetenzen für die Beurteilung von Fernsehproduktionen, für die Analyse von Technik, Ästhetik und Wirkung verschiedener fernsehspezifischer Formensprachen und für die Einordnung historischer, gegenwärtiger und zukünftiger Formattrends. Um die Rezeption medialer Produktion nicht nur von Geschmacksurteilen abhängig zu machen, werden methodische, begriffliche und theoretische Instrumentarien der Beurteilung vorgestellt. Das Modul setzt sich aus den zwei Lehrveranstaltungen „Marktkunde“ und „Formatkunde“ zusammen. Zunächst wird ein Überblick über die Marktsituation gegeben, d. h. die wesentlichen ökonomischen, publizistischen, technischen und sonstigen Trends und Innovationen werden vermittelt. Basis ist dafür eine fundierte Kenntnis der Wettbewerber und der jeweiligen Besitzverhältnisse: Welche Sendeanstalten und Sender gibt es, wem gehören sie und welche Programme bieten sie an? Anhand von Dramaturgien, Narrations- und Montagetheorien werden die Grundlagen für die Analyse medialer Produktionen erarbeitet. Neben der vergleichenden Analyse der Fernsehnachrichten, werden andere informationsorientierte Sendungen in die Untersuchungen einbezogen.
Lehrformen	Marktkunde: Seminar Formatkunde: Seminar
Voraussetzungen für Teilnahme	Gleichzeitige Teilnahme an den entsprechenden Seminaren „Recherche“, „Interview“, „Produktion“ und „Präsentation“ in den Modulen 8 und 9.
Verwendbarkeit des Moduls	Beide Seminare dienen als Vorbereitung für die Entwicklung eigener Konzepte und Projekte in Modul 16. Die Teilnahme an Modul 14 ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 11. In das Modul können Fallstudien eingebunden werden.
Prüfungsform	Am Ende des dritten Trimesters gibt es eine Modul-Abschlussprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder der Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Prüfung kann in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer Präsentation stattfinden. Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Marktkunde: 2,0 Leistungspunkte Formatkunde: 2,0 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Veranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester: Marktkunde: 3 TWS im FT (3.) Formatkunde: 3 TWS im FT (3.)

Modul 15	
Fachschwerpunkt Neue Medien	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Vermittlung von Kenntnissen zur (historisch gewachsenen) Marktsituation der Neuen Medien und eines vertiefenden Blicks auf einzelne Online-Medien sowie auf (neue) Kommunikationsformen und Dienstleistungen.</p> <p>Vermittelt werden Kompetenzen für die Beurteilung von Produktionen im Bereich der Neuen Medien, für die Analyse von Technik, Ästhetik und Wirkung verschiedener onlinespezifischer Formensprachen und für die Einordnung historischer, gegenwärtiger und zukünftiger Kommunikationsformen, Online- und sonstiger Mediendienste. Das Modul setzt sich aus den zwei Lehrveranstaltungen „Marktkunde“ und „Formatkunde“ zusammen. In einem ersten Schritt wird ein Überblick über die gesamte Marktsituation gegeben, d. h. die wesentlichen ökonomischen, publizistischen, technischen und sonstigen Trends und Innovationen werden vermittelt. Darauf aufbauend werden insbesondere die neuen Kommunikationsformen, Informationsdienste und Serviceportale für die Bereiche E-Mail, Usenet, Internet Relay Chat, World Wide Web, WWW-Meta-Medien (Suchmaschinen, Kataloge), Blogging sowie UMTS-basierte Handykommunikationen (Messaging, Gaming, Corporate Blog) vorgestellt.</p>
Lehrformen	<p>Marktkunde: Seminar</p> <p>Formatkunde: Seminar</p>
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Beide Seminare dienen als Vorbereitung für die Entwicklung eigener Konzepte und Projekte in Modul 16. Die Teilnahme an Modul 15 ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 11. In das Modul können Fallstudien eingebunden werden.
Prüfungsform	Am Ende des vierten Trimesters gibt es eine Modul-Abschlussprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse in jeder der Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Prüfung kann in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer Präsentation stattfinden. Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	<p>Marktkunde: 2,0 Leistungspunkte</p> <p>Formatkunde: 2,0 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Veranstaltungen jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
Dauer	<p>Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester.</p> <p>Marktkunde: 3 TWS im HT (4.)</p> <p>Formatkunde: 3 TWS im HT (4.)</p>

Modul 16 Projekte und Teamarbeit	
Inhalte und Qualifikationsziele	Anwendung aller in den Modulen 8 bis 10 und 12 bis 15 trainierten und aller parallel in Modul 11 vermittelten Kompetenzen in Form einer nicht mehr trainings-, sondern produktorientierten Projektarbeit in kleinen Teams. In enger Kooperation mit dem Bürger- und Ausbildungskanal TIDE, der Henri-Nannen-Schule und weiteren Kooperationspartnern aus der Medienpraxis wird jeder Studierende in kleinen Teams zwei publikations- und sendefertige Medienprodukte (A und B) realisieren. Für diese beiden Projekte haben die Studierenden die Wahl aus den Bereichen Print, Radio, Fernsehen, Neue Medien und Medienbezogene Fallstudie. Über eine Zeitstrecke von zwei Trimestern erfolgt dann die Umsetzung der Projekte A und B (vgl. Punkt 4: „Projekte“).
Lehrformen	Entsprechend der ausgewählten Projekte (Teile I und II) wird es eine medienadäquate Teamarbeit unter realen redaktionellen Bedingungen geben. Diese erstreckt sich von der Konzeption und Recherche bis hin zur Präsentation. Redaktionskonferenzen gehören darin ebenso zum „Schwarzbrot“ wie die gesamte technische Umsetzung.
Voraussetzungen für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 8 bis 10 und 12 bis 15 sowie gleichzeitige Teilnahme an Modul 11.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul stellt den Abschluss der praktischen Ausbildung dar. Da die Medienproduktionen in enger Kooperation mit der Praxis stattfinden, sollen die Endprodukte (möglichst) in einem Print- oder Rundfunkmedium dieser Praxispartner gedruckt, gesendet oder online gestellt werden.
Prüfungsform	Nach dem fünften Trimester eine „Bestandsaufnahme“ der Arbeiten in Form einer Präsentation oder schriftlichen Projektarbeit. Abschlussprüfung in Form einer druck- oder sendefertigen Projektarbeit nach dem 6. Trimester.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Projekt A I: 5,0 Leistungspunkte Projekt B I: 5,0 Leistungspunkte Projekt A II: 5,0 Leistungspunkte Projekt B II: 5,0 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	20,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Veranstaltung jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
Dauer	Das Modul erstreckt sich über zwei Trimester. Projekt A I: 7 TWS im WT (5.) Projekt B I: 7 TWS im WT (5.) Projekt A II: 7 TWS im FT (6.) Projekt B II: 7 TWS im FT (6.)